

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 1. Februar 2018

20. Stück

92. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2018/2019

92. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2018/2019

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71d in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin, die am 23.01.2018 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

III. Zahl der Studienplätze

§ 3. Für das Bachelorstudium Molekulare Medizin wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 30 festgelegt.

IV. Auswahlverfahren

§ 4. (1) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Bachelorstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens in zwei Schritten:

1. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 – 60 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsprüfungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985 idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 5. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03. bis 30.04.2018 für das Auswahlverfahren online mittels Web-Formular anzumelden. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar 2018 im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 13 und 14 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Kostenbeteiligung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 80,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03. bis 30.04.2018 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 5) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vom 01.03. bis 30.04.2018 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zu den Terminen des Auswahlverfahrens

§ 7. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren QMM-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Kenntnistest und dessen Ablauf.

(2) Der Kenntnistest findet am 06.07.2018 gleichzeitig mit den Auswahltests für die Diplomstudien Humanmedizin (MedAT-H) sowie Zahnmedizin (MedAT-Z) an der Medizinischen Universität Innsbruck statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 5) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Testtermin bekanntgegeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die beim Kenntnistest auf den Plätzen 1 – 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in der KW 28 2018 statt.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 8. (1) Der Auswahltest wird im ePrüfungsformat abgehalten. Weitere Informationen zum Testinhalt und zur Testvorbereitung werden auf der Homepage (<http://mol-med.i-med.ac.at/index>) bis zur KW 7 2018 veröffentlicht.

(2) Der Kenntnistest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG finden keine Anwendung.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über die Internet-Plattform (QMM-Account) der Medizinischen Universität Innsbruck den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände unerlaubt mit sich führen, werden aufgefordert diesen Gegenstand beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Studienwerberinnen/Studienwerbern während des Testes wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(5) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Kenntnistest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch die Internet-Plattform (QMM-Account) der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Kenntnistests festgestellt, wird der Test mit null Punkten bewertet.

§ 9. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 10. (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die sich daraus resultierende Rangfolge entscheidet darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Die Rangfolge wird nicht vor der KW 28 2018 auf der Internet-Plattform veröffentlicht.

(2) Wenn die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt teilweise verhindert wird, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Erstellung der vorläufigen Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen. Wenn die Durchführung des Auswahltestes durch höhere Gewalt vollständig oder so verhindert wird, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so wird, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen/Studienwerber für dieses Studium geringer ist als 81 keine vorläufige Rangliste erstellt und alle Studienwerberinnen/Studienwerber zum Auswahlgespräch eingeladen. Ist die Anzahl der Studienwerber größer als 80, so ist die vorläufige Rangliste nach dem Kriterium Reihenfolge des Tages des Einlangens der Kostenbeteiligung auf dem bekannt gegebenen Konto und innerhalb desselben Tages eingelangter Kostenbeteiligungen durch Losentscheidung zu ermitteln.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 – 60 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt, wobei das zu erreichende Höchstmaß pro Frage 10 Punkte beträgt. Die Ergebnisse aus Auswahltest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberin/Studienwerber auf den Positionen 1 – 30 der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(4) Erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 11. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin, der Zahnmedizin oder der Molekularen Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet von §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VI. Zulassung

§ 12. (1) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 5 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 3 vorgesehen sind, wird kein Auswahlverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 10 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 13. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 10 erhalten haben, müssen sich binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz.

Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 5 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 14. (1) Ein durch Verfall (§ 13), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an die/den in der endgültigen Rangliste nächst folgende Studienwerberin/folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 5 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren

§ 15. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, Inkrafttreten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
